

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rathe der Eidgenossenschaft
 uber die Revision des Art. 28, betreffend die Entschadigung der Kantone mit Alpenstraen.

(Vom 31. Januar 1872.)

Tit. I

Der Einladung der nationalrathlichen Revisionskommission vom 18. dies entsprechend, beehren wir uns, Ihnen diejenigen Aufschlusse mitzutheilen, die zur Begutachtung des dritten Alinea im Art. 28 des Verfassungsentwurfes, betreffend die ausnahmsweise Entschadigung der Kantone, denen der Unterhalt internationaler Alpenstraen obliegt, nothig sein konnen.

I.

Wir mussen hier gleich im Eingange bemerken, da bei den eidgenosslichen Subsidien fur die Furka-, die Argen- und Oberalpstrae und das lundnerische Straennetz in den bezuglichen Bundesbeschlussen der Straenunterhalt ausdrucklich den betreffenden Kantonen ubunden wurde, so da bei gegenwartiger Frage die beruhrten Straen nicht in Betracht kommen konnen. In Berucksichtigung fallen nur die Straen uber den Simplon, den Gotthard, den Splugen, den Bernhardin und den Julien sammt Maloja.

Herr Nationalrath von Gönzenbach will die Bestimmung über die Extraentschädigung an die Kantone, wie Graubünden und Tessin, in den Art. 36 versetzen und die nähere Bestimmung des Beitrages der Bundesgesetzgebung anheimstellen. Wir gehen aber von der Ansicht aus, daß das erste und zweite Alinea des Art. 28 vom Nationalrath bereits angenommen ist. Wenn nun im zweiten Lemma gesagt ist, daß den Kantonen die bisher bezahlten Entschädigungen wegfallen, so erscheint es als konsequent, daß die Ausnahme sogleich nachfolge und nicht in den Art. 36 versetzt werde, wo die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat, den Hauptgesichtspunkt bildet und keiner Ausnahme bedarf. Die Extraentschädigung an die Alpenkantone wird mit Rücksicht auf die denselben bisher zugestandenen Zollentschädigungen geleistet und befindet sich daher im Art. 28 am richtigen Orte. Jedenfalls darf die Ausmittlung der Entschädigungssumme, nach der unzweideutig ausgesprochenen Ansicht des Nationalrathes, nicht mehr an die Bundesgesetzgebung verwiesen werden, und auch das Lemma 2, das die Entschädigungen im Allgemeinen als wegfallend erklärt, darf nicht gestrichen werden, weil sonst die Zollaustösungsverträge noch nirgends als aufgehoben erklärt sind.

Soll nun die Extraentschädigung der 4 Alpenkantone im Art. 28 selbst näher festgestellt werden, so liegen hiefür verschiedene Vorschläge vor.

1. Die Kommission des Nationalrathes theilt die Unterhaltungskosten der Alpenstraßen mit, wie sie aus den Staatsrechnungen erhoben werden konnten, stellt aber der Bundesgesetzgebung die nähere Festsetzung anheim.

Demnach würden erhalten:

Uri	Fr.	39,100
Graubünden	"	161,300
Tessin	"	106,300
Wallis	"	65,200

Fr. 371,900

Zur Berichtigung dieser Ansätze, nach gleicher Grundlage, sollte ausgemittelt werden, welche Straßen als internationale Alpenstraßen oder Commercialstraßen anzuerkennen sind. Die Unterhaltungskosten dieser Straßen wären von den allgemeinen Straßenkosten auszuscheiden. Die Staatsrechnungen der 4 Alpenkantone, vom statistischen Bureau erhoben, werden zwar beigelegt; allein die gewünschte Ausscheidung ist nach dem Inhalt einer einzigen Jahresrechnung und bei der kurz anberaumten Zeit nicht möglich, und grundsätzlich erscheint es als unbillig, daß nur der Unterhalt und nicht auch die Verzinsung des Bau-

Kapitals und die Amortisation, für welche doch die Tagelohnung hauptsächlich die Bölle bewilligt hat, in Betracht gezogen werden sollten.

Eine einfachere Lösung der Aufgabe und auf sicherer Grundlage bestünde darin, daß man den Alpenkantonen nach der Wegstunde ihrer internationalen Alpenstraßen eine Summe für Unterhalt, Amortisation und Verzinsung berechnete, die per Stunde zu Fr. 4000 angenommen werden dürfte. Es würden demnach erhalten:

Uri	für 11 Stunden, à Fr. 4000	.	.	Fr. 44,000
Graubünden	" 48 " " " "	.	.	" 192,000
Tessin	" 29 " " " "	.	.	" 116,000
Wallis	" 16 " " " "	.	.	" 64,000

zusammen Fr. 416,000

wozu noch für den Schneebruch an Uri und Tessin je Fr. 20,000 beizufügen wären.

Das Handels- und Zolldepartement hat daher eine andere Lösung der gestellten Aufgabe versucht. Dasselbe geht von der Ansicht aus, die Tagelohnung habe bei der Bundesrevision von 1848 allen Kantonen den Ertrag ihrer Bölle, Weg- und Brückengelder u. s. w. sichern wollen (Art. 24). Durch die hierauf erfolgten Zollausschließungsverträge ist dann aber eine Scala entstanden, welche die auffallendsten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten erzeugt. Es erscheinen dabei Kantone, die ein liberales, volkswirtschaftliches Prinzip, dasjenige der Handelsfreiheit, befolgt haben, und deswegen so geringe Einnahmen bezogen haben, daß sie mit einem Minimum von 4 Bazen per Kopf einigermaßen schadlos gehalten werden mußten. Eine zweite Klasse von Kantonen ist mit mehr oder weniger hohen Entschädigungen bedacht worden, weil sie mehr fiskale Grundätze befolgt hatten und ihre Lage benutzten, um den Handel und Verkehr im Interesse ihres Fiskus auszubenten, meistens ohne dem Publikum eine entsprechende Gegenleistung darzubieten.

Diese Ungerechtigkeit will nun der neue Verfassungsentwurf nicht für eine neue Verfassungsdauer garantiren, und erklärt daher im zweiten Lemma des Art. 28 die bisher bezahlten Entschädigungen grundsätzlich als aufgehoben. Es hat sich aber gezeigt, daß auf der Scala der Zollausschließungen noch eine dritte Klasse von Kantonen erscheint, die auch hohe Summen vom Bunde bezogen haben, die aber durch die exceptionelle Stellung derselben gerechtfertigt sind, nach welcher diese Kantone außerordentliche Opfer für den Bau und Unterhalt der Alpenstraßen gebracht haben, die vorzugsweise dem Handel und Verkehr zwischen der Schweiz und Italien und dem Transit zu gut kommen, die also als Gegenleistung erscheinen, und meistens größer sind als

die Gebühren, die dem Publikum auferlegt wurden. Die Tagelohnung hat diesem Verhältniß Rechnung getragen und für den Bau und Unterhalt der internationalen Alpenstraßen Zölle und Weggelder bewilligt, die alsdann durch die Verträge von 1849 und 1864 in bestimmten Summen als Entschädigung der beteiligten Kantone ausgemittelt worden sind.

Auf diese Weise ist die Scala der Zollentschädigungen gebildet worden. Es waltet nun aber nicht die Absicht vor, den Alpenkantonen einfach den Fortbezug der Scalasummen zu sichern. Die andern Kantone könnten das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Die Alpenkantone sollen vielmehr grundsätzlich den andern gleich behandelt werden. Diese 18 Kantone haben nach der Scala eine Vergütung von Fr. 1,658,308 bezogen, welche nun nach Lemma 2 des Art. 28 wegfallen soll. Auf 2,344,699 Seelen beträgt dieser Wegfall im Durchschnitt per Kopf 70,73 Rappen. Nach gleichem Durchschnitt müssen sich daher die 4 Alpenkantone mit 324,396 Seelen einen Abzug von Fr. 229,445 gefallen lassen, nämlich:

der Kanton Uri	Fr. 11,393
" " Graubünden	" 64,917
" " Tessin	" 84,607
" " Wallis	" 68,528

In diesen Beträgen ist die Vergütung für alle Gebühren, die von den 4 Kantonen, außer denjenigen für Alpenstraßen, bezogen worden sind, namentlich auch die Entschädigung für Gemeinden und Privaten, inbegriffen. Die übrigen Summen bis auf den Betrag der Scala für Zollentschädigungen:

Uri	Fr. 72,500
Graubünden	" 260,000
Tessin	" 284,200
Wallis	" 108,402

erscheinen demnach als Ausgabe für die internationalen Alpenstraßen, nämlich für Unterhalt, Amortisation und Verzinsung des Baukapitals, wofür den Alpenkantonen, nach Abzug obiger, auf die Bevölkerung und auf die Durchschnittssummen der übrigen Kantone berechneten Beträge, eine besondere Entschädigung gebührt, nämlich:

für Uri	Fr. 61,107
" Graubünden	" 195,083
" Tessin	" 199,593
" Wallis	" 39,874

Fr. 495,657

Nach dem Vorschlage des Handels- und Zolldepartements müßte das dritte Lemma des Art. 28 festgesetzt werden wie folgt:

„Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, die nach der Summe zu berechnen ist, welche jeder der 4 Kantone nach der Zollscala bezogen hat, nach Abzug derjenigen Beträge, die nach dem Maßstab der von den übrigen Kantonen bezogenen Zollausslösungssummen zu berechnen sind.“

Mit diesem Vorschlag stimmt der Antrag des Herrn Nationalrath *Sohl* im Wesentlichen überein, indem derselbe sagt: „Diese Entschädigung ist nach der Summe zu bemessen, welche jeder der 4 Kantone bisher jährlich aus dem Zollertrage, über das Betreffniß von 4 Bazzen per Kopf hinaus, bezogen hat. Demnach würde die Entschädigung betreffen:

für Uri	Fr. 63,296. —
„ Graubünden	„ 207,553. 15
„ Tessin	„ 215,845. 70
„ Wallis	„ 53,038. —
	<hr/>
	Fr. 539,732. 85

Der Unterschied zwischen beiden Vorschlägen besteht nur darin, daß nach dem Vorschlage des Handels- und Zolldepartements den Alpenkantonen der Durchschnittsbetrag der von andern Kantonen bezogenen Zollausslösungssummen, nach dem Antrage *Sohl* das Minimalbetreffniß von 4 Bazzen alter Währung in Abzug gebracht wird. Der erste Vorschlag erscheint aber als richtiger.

Herr Nationalrath *Wirth-Sand* berechnet die Extraentschädigung an die Alpenkantone nach dem Maßstab der Bevölkerung und einer Taxation per Kopf, nämlich:

für Uri	mit 16,107 Seelen à	Fr. 3. —	Fr. 48,321. —
„ Graubünden	„ 91,782	„ „ „ 2. 25	„ 206,509. 50
„ Tessin	„ 119,620	„ „ „ 1. 50	„ 179,430. —
„ Wallis	„ 96,887	„ „ „ —. 75	„ 72,665. 25
			<hr/>
			zusammen Fr. 506,925. 75

Im Resultat ist der Vorschlag von den beiden vorhergehenden nicht sehr verschieden; allein in den Motiven können wir nicht billigen, daß die Zahl der Bevölkerung zum Maßstab der Berechnung genommen werde. Die Größe des Kantons steht mit den Kosten einer Alpenstraße in gar keiner Verbindung, und vergebens suchen wir einen rechtlichen Grund, einen Kopf in Uri zu Fr. 3, einen solchen in Wallis zu 75 Rappen zu taxiren.

Die Anträge der Herren Pedrazzini und Koten erscheinen als Amendements zu dem Vorschlage Wirth und eben so wenig annehmbar. Herr Pedrazzini berechnet für den Kanton Tessin eine Bevölkerung von 119,620 Seelen zu Fr. 1. 75 per Kopf, was die Entschädigung auf Fr. 209,335 erhöht. Dergleichen erhöht Herr Koten den Beitrag an Wallis mit 96,887 Seelen zu Fr. 1 per Kopf auf Fr. 96,887.

Der Antrag des Herrn Nationalrath Frey-Herosee bezieht sich auf den durch die Zollausschliessungsverträge mit Uri und Tessin vom Bund übernommenen Schneebruch auf dem Gotthard, als Theil der an diese Kantone zu leistenden Entschädigungen. Der Antrag lautet: „Der Schneebruch am St. Gotthard wird 20 Jahre lang noch vom Bund besorgt, nachher geht er auf die Kantone Uri und Tessin über.“ Der Bund befindet sich hinsichtlich dieser Leistung in durchaus schiefer Stellung. Sie ist unhaltbar gegenüber andern Kantonen, und bei der mangelnden Konkurrenz ist er nicht in der Lage, wohlfeil zu bauen, was den Kantonen gegenüber ihren Angehörigen viel leichter ist. Wenn nun die Kantone für die Uebernahme entschädigt werden, so können die Kantone sowohl als der Bund durch Aufhebung dieses abnormalen Verhältnisses nur gewinnen. Uebrigens wird die Last des Schneebruches durch Erstellung der Eisenbahn in ein ganz anderes Verhältniß treten, denn alsdann wird die Vermittlung des internationalen Verkehrs nicht mehr auf der Bergstrasse, sondern auf der Eisenbahn stattfinden. Eine Garantieung des bisherigen Verhältnisses läßt sich daher auf eine Dauer von 20 Jahren nicht rechtfertigen. Den Kantonen Uri und Tessin gebührt aber für die Uebernahme eine nach den bisherigen Kosten berechnete Entschädigung, die für jeden derselben auf Fr. 20,000 festzusetzen ist. Am Schlusse des Art. 28 müßte daher die Bestimmung beigefügt werden: „Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhält jeder der Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von Fr. 20,000 für so lange, als die Strasse des Bergpasses nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.“

Um die Billigkeit der verschiedenen Vorschläge richtig zu beurtheilen, mag es von Interesse sein, bei jedem der vier Alpenkantone zu untersuchen, welchen Verlust er durch die Bundesrevision im Allgemeinen zu gewärtigen hat.

Uri bezog an Zollentschädigungen nach dem Ver- trage von 1864	Fr. 72,500
an Postentschädigung (Scala)	" 29,771
an Militärsteuer (Bericht 1869, Seite 50)	" 1,520
	<hr/>
	Fr. 103,791

erleidet also eine Mindereinnahme von Fr. 103,791.

Dagegen gewinnt es durch Wegfall seiner bisherigen Militärausgaben (Staatsrechnung 1868, Seite 54)	" 20,946
somit einen Verlust von	Fr. 82,845

Die Regierung von Uri, in ihrem Schreiben an die Bundesversammlung vom 13. Januar 1872, berechnet ihre Militärausgaben nur auf Fr. 15,000. Zu bemerken ist auch, daß nach dem Rechnungsbuch von 1868—1869, Seite 15, die vom Bau der Gotthardstraße herrührende Schuld noch Fr. 245,925 beträgt.

Graubünden verliert an Zollentschädigung nach dem Vertrage von 1864	Fr. 260,000
an Postentschädigung, nach der Scala	" 33,550
an Militärsteuern, nach der Staatsrechnung von 1869, Einnahmen D	" 40,786
	<hr/>
im Ganzen	Fr. 334,336

Dagegen erspart er seine bisherigen Militärausgaben (Protokoll Seite 55)	" 166,500
--	-----------

Der Ausfall beträgt daher	Fr. 167,836
---------------------------	-------------

Die Regierung, in ihrem Schreiben an den Bundesrath vom 13. Januar 1872, berechnet den Ausfall auf Fr. 200,000, hat aber die Zollentschädigungen an die Gemeinden mit Fr. 24,632 zweimal als Verlust in Rechnung gebracht. Das Baukapital für die Commercialstraßen betrug Fr. 4,725,353; davon müssen Fr. 2,200,000 jetzt noch verzinst werden. (Bericht des Oberingenieurs und Staatsrechnung von 1869.)

Tessin verliert an Zollentschädigung	Fr. 284,200
an Postentschädigung, Scala	" 14,909
an Militärsteuern 1868, Protokoll Seite 54	" 12,106
	<hr/>
im Ganzen	Fr. 311,215
erspart auf den Militärausgaben	" 128,500
und hat daher einen Ausfall von	Fr. 182,715

Die Baukosten der Gotthardstraße vom Gotthard bis Biasca be- trugen	Fr. 1,570,000
mit Reparaturen	" 563,000
zusammen	Fr. 2,133,000

Die Totalschuld des Kantons beträgt gegenwärtig ungefähr
Fr. 7,000,000.

Wallis bezog eine Zollentschädigung nach der Scala von	Fr. 108,402
eine Postauslösung, laut Scala von	" 26,488
an Militärsteuer, laut Rechnung von 1869	" 26,783

erleidet eine Mindereinnahme von	Fr. 161,673
gewinnt dagegen an Militärausgaben	" 152,000

Der Ausfall beträgt daher Fr. 9,773

Der Kanton Wallis hat ebenfalls noch eine Staatsschuld von noch unerledigt (Bank)	Fr. 4,080,000
annähernd von	" 420,000
	Fr. 3,500,000

Der Bau der Simplonstraße ist bezahlt.

II.

In rationellster Weise, wie bei Berathung der Sache in unserm
Schoße geäußert wurde, würde man vielleicht verfahren, wenn man die
Entschädigung an die Kantone nach dem Maßstabe derjenigen Subsidien
bemessen würde, welche der Bund seit dem Jahre 1848 für Straßen=
bauten, die im Interesse eines größeren Theils der Eidgenossenschaft
liegen, angewendet hat und voraussichtlich auch weiterhin anwenden
wird. Es wäre damit dann für die Zukunft, in welche dieses Ver=
hältniß ja wirken soll, eine wirkliche Gleichheit gegeben und die Errich=
tung einer neuen ewigen Last ausgewichen.

Nach diesem Maßstabe käme man ungefähr auf folgende grundsätz=
liche Resultate:

1. Der Bund hätte aller Wahrscheinlichkeit nach $\frac{2}{3}$ der Bau=
kosten dieser Straßen übernommen, wie solches auch für die Brünig-,
Furka- und Oberalpstraße geschehen ist.

2. Der Bund hätte ausnahmsweise bei diesen großen Commercial=
straßen, welchen freilich Julier- und Malojastraße eigentlich nur in be-

schränkterer Weise beizuzählen sind, auch zwei Drittel des regelmäßigen Straßenunterhalts übernommen, obgleich dieses sonst bei keiner der neu subventionirten Straßen geschehen ist.

Demgemäß würde die künftige Extraentschädigung zu bestehen haben:

1. Aus dem noch nicht amortisirten Reste der $\frac{2}{3}$ der ursprünglich dem Kanton aufgefallenen Baukosten (nach Abzug der fremden Subsidien), immerhin mit dem Vorbehalte, daß der ursprünglich festgesetzte Modus der Amortisation regelrecht eingehalten worden sei. Für diesen noch nicht amortisirten Rest wäre der Zins und eine Amortisationsquote für so lange zu fixiren, bis die Amortisation durchgeführt ist. Es hätte dies den Vortheil, daß nach einer, wenn auch längerer Zeit die Rechtsgleichheit unter den Kantonen wieder hergestellt würde.

2. Aus einer Summe, welche zwei Drittel der jährlichen Unterhaltungskosten der fraglichen Straßen repräsentiren würde, und welche so lange fortzubezahlen wäre, bis in Folge von Eisenbahnbauten die allgemeine Bedeutung dieser Straßen dahinfällt.

Demgemäß würden wir die bezügliche Bestimmung der Bundesverfassung folgendermaßen formuliren:

„Die Kantone Uri, Graubünden, Wallis und Tessin erhalten jedoch, mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Lasten für den Bau und Unterhalt der Straßen über den Gotthard, Splügen, Bernhardin, Julier, nebst Maloja und Simplon, eine weitere Entschädigung, welche nach folgenden Grundsätzen durch einen Bundesbeschluß näher festzustellen sein wird:

1. Der Bund vergütet jährlich eine Summe, welche dem Zins und einer Amortisationsquote von $\frac{2}{3}$ des ursprünglich dem Kanton zur Last gefallenen Baukapitals entspricht, und zwar für so lange, bis die Amortisation durchgeführt ist. Dabei fallen jedoch diejenigen Zahlungen in Abzug, welche der Kanton aus den bisherigen Zolleinnahmen an die Bauschuld zu machen verpflichtet waren.

2. Der Bund vergütet ferner jedem Kanton jährlich eine Summe, welche zwei Dritteln der Unterhaltungskosten für die fraglichen Straßen entspricht, und zwar für so lange, als nicht durch Erstellung von Eisenbahnbauten auf diesen Linien jene Straßen die Eigenschaft von öffentlichen Werken verlieren, welche nach Art. 21 vom Bunde unterstützt werden können.

Nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse scheint uns der Vorschlag des Handels- und Zolldepartements nach Beilage Nr. 4 am meisten gerechtfertigt. Das dritte Lemma des Art. 28 würde demnach lauten wie folgt:

„Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Valais mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen eine jährliche Entschädigung, die nach der Summe zu berechnen ist, welche jeder der vier Kantone nach der bisherigen Zollscala bezogen hat, nach Abzug der Beträge, die nach dem Durchschnitt der von den übrigen Kantonen bezogenen Auslösungssummen zu berechnen sind.“

Beizufügen wäre alsdann als viertes Lemma die Bestimmung über den Schneebruch auf dem St. Gotthard:

„Für Beforgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhält jeder der Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von Fr. 20,000 für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.“

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Januar 1872.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



Vorschlag des Handels- und Zolldepartements.

	Bevölkerung 1870.	Zollauslösungssumme. Fr.		
Zürich	284,786	135,213		
Bern	506,455	275,000		
Luzern	132,338	72,705		
Schwyz	47,705	23,735		
Nidwalden	14,415	7,221		
Nidwalden	11,701	5,957		
Glarus	35,151	17,136		
Zug	20,993	8,946		
Freiburg	110,832	68,598		
Solothurn	74,713	45,714		
Basel-Stadt	47,760	148,571		
Basel-Landschaft	54,127	64,857		
Schaffhausen	37,721	65,714		
Appenzell A. Rh.	48,726	23,986		
Appenzell J. Rh.	11,909	5,720		
St. Gallen	191,015	166,722		
Margau	198,873	155,557		
Thurgau	93,300	64,286		
Obige 18 Kantone	2,344,699	1,658,308	Trifft auf den Kopf dieser Bevölkerung 70,73 Rpn.	
Folgende 4 Kantone mit Alpenstraßen haben bisher bezogen:			Nach dem gleichen Maßstab zu 70,73 per Kopf berechnet, würden sie nur bezogen haben.	Es gebührt ihnen daher die Vergütung der Differenz von:
Uri	16,107	72,500	Fr. 11,393	Fr. 61,107
Graubünden	91,782	260,000	64,917	195,083
Tessin	119,620	284,200	84,607	199,593
Wallis	96,887	108,402	68,528	39,874
Obige 4 Kantone	324,396	725,102	229,445	495,657
Obige 18 Kantone	2,344,699	1,658,308		
" 4 "	324,396	725,102		
Total	2,669,095	2,383,410		

Die Vergütung für die Einthkorrektions-Unternehmung ist hier nicht in Betracht genommen.

B.

Extraentschädigungen,

die den Alpenkantonen nach Art. 28 zufallen sollen.

Kanton.	Kommission.	Nach Straßenstrecken berechnet.	Handels- und Zoll- departement.	Herr Nationalrath Wirth-Sand.	Herr Nationalrath Bedrazzini.	Herr Nationalrath Koten.	Herr Nationalrath Sohl.
Uri Fr.	39,100. —	44,000. —	61,107. —	48,321. —	48,321. —	48,321. —	63,296. —
Graubünden "	161,300. —	192,000. —	195,083. —	206,509. 50	206,509. 50	206,509. 50	207,553. 15
Tessin . . . "	106,300. —	116,000. —	199,593. —	179,430. —	209,335. —	179,430. —	215,845. 70
Valais . . . "	65,200. —	64,000. —	39,874. —	72,665. 25	72,665. 25	96,887. —	53,038. —
Fr.	371,900. —	416,000. —	495,657. —	506,925. 75	536,830. 75	531,147. 50	539,732. 85

C.

Berechnung

der Einnahmenverminderung nachbenannter 4 Kantone mit Alpenstrafen, in Folge Wegfalls der Zoll- und Post-
entschädigungen und der Militärsteuer, gegen Uebernahme der Ausgaben fürs Militär durch den Bund.

	Bisherige Zollent- schädigungen.	Bisherige Postent- schädigungen.	Bisherige Militärsteuer.	Total der bisherigen Einnahmen.	Entlastung der Militärkosten.	Defizit gegen früher.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uri	72,500	29,771	1,520	103,791	20,900	82,891
Graubünden	260,000	33,550	38,779	332,329	166,500	165,829
Tessin	284,200	14,909	12,106	311,215	128,500	182,715
Valais	108,402	26,488	24,338	159,228	152,000	7,228
Total	725,102	104,718	76,743	906,563	467,900	438,663

Vorschlag des Handels- und Zolldepartements.

	Bevölkerung 1870.	Zollauslösungssumme. Fr.		
Zürich	284,786	135,213		
Bern	506,455	275,000		
Luzern	132,338	72,705		
Schwyz	47,705	23,735		
Obwalden	14,415	7,221		
Nidwalden	11,701	5,957		
Glarus	35,151	17,136		
Zug	20,993	8,946		
Freiburg	110,832	68,598		
Solothurn	74,713	45,714		
Basel-Stadt	47,760	148,571		
Basel-Landschaft	54,127	64,857		
Schaffhausen	37,721	65,714		
Appenzell A. Rh.	48,726	23,986		
Appenzell J. Rh.	11,909	5,720		
St. Gallen	191,015	166,722		
Nargau	198,873	155,557		
Thurgau	93,300	64,286		
Vaud	231,700	224,987		
Neuchâtel	97,284	34,225		
Genève	93,195	43,458		
Obige 18 Kantone	2,344,699	1,658,308	Trifft auf den Kopf dieser Bevölkerung 70,73 Rpn.	
Folgende 4 Kantone mit Alpenstraßen haben bisher bezogen:			Nach dem gleichen Maßstab zu 70,73 per Kopf berechnet, würden sie nur be- zogen haben.	Es gebührt ihnen daher die Vergü- tung der Differenz von:
Uri	16,107	72,500	Fr. 11,393	Fr. 61,107
Graubünden	91,782	260,000	64,917	195,083
Tessin	119,620	284,200	84,607	199,593
Valais	96,887	108,402	68,528	39,874
Obige 4 Kantone	324,396	725,102	229,445	495,657
Obige 18 Kantone	2,344,699	1,658,308		
" 4 "	324,396	725,102		
Total	2,669,095	2,383,410		

Die Vergütung für die Linthkorrektions-Unternehmung ist hier nicht in Betracht genommen.

B.

Extraentschädigungen,

die den Alpenkantonen nach Art. 28 zufallen sollen.

Kanton.	Kommission.	Nach Straßenstellen berechnet.	Handels- und Zoll- departement.	Herr Nationalrath Wirth-Sand.	Herr Nationalrath Pedrazzini.	Herr Nationalrath Noten.	Herr Nationalrath Sohl.
Uri Fr.	39,100. —	44,000. —	61,107. —	48,321. —	48,321. —	48,321. —	63,296. —
Graubünden "	161,300. —	192,000. —	195,083. —	206,509. 50	206,509. 50	206,509. 50	207,553. 15
Tessin "	106,300. —	116,000. —	199,593. —	179,430. —	209,335. —	179,430. —	215,845. 70
Valais "	65,200. —	64,000. —	39,874. —	72,665. 25	72,665. 25	96,887. —	59,098. —
Fr.	371,900. —	416,000. —	495,657. —	506,925. 75	536,830. 75	531,147. 50	589,732. 85

C.

Berechnung

der Einnahmenverminderung nachbenannter 4 Kantone mit Alpenstrassen, in Folge Wegfalls der Zoll- und Post-entschädigungen und der Militärsteuer, gegen Uebernahme der Ausgaben fürs Militär durch den Bund.

	Bisherige Zollent- schädigungen.	Bisherige Postent- schädigungen.	Bisherige Militärsteuer.	Total der bisherigen Einnahmen.	Entlastung der Militärkosten.	Defizit gegen früher.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uri	72,500	29,771	1,520	103,791	20,900	82,891
Graubünden	260,000	33,550	38,779	332,329	166,500	165,829
Tessin	284,200	14,909	12,106	311,215	128,500	182,715
Valais	108,402	26,488	24,338	159,228	152,000	7,228
Total	725,102	104,718	76,743	906,563	467,900	438,663

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Strafuntersuchung gegen Paul Eggmann und Konforten,
in Basel.

(Vom 2. Februar 1872.)

Tit. I

Im Anfange des Jahres 1871 wurde in Basel gegen mehrere verheiratete und unverheiratete Männer eine Untersuchung eröffnet wegen geschlechtlichen Mißbrauches von fünf 13 und 14 Jahre alten Mädchen.

Das Resultat war, daß mit Beschluß der Ueberweisungsbehörde vom 24. April 1871 sieben Angeklagte wegen Schändung Minderjähriger und Unzucht mit Kindern dem Kriminalgerichte und 31 andere Angeklagte wegen Schändung und grober Unsittlichkeit mit den gleichen Mädchen dem korrekzionellen Gerichte, ferner zwei dieser Mädchen wegen Diebstahls und ein Knabe wegen Fälschung von Privaturfunden ebenfalls dem korrekzionellen Gerichte überwiesen wurden.

Beide erstinstanzlichen Gerichte fällten ihre Urtheile am 22. August 1871 und erklärten die große Mehrzahl der Angeklagten schuldig.

Drei der von dem Kriminalgerichte, und 18 der von dem korrekzionellen Gerichte Verurtheilten erklärten die Appellation, und als die

**Bericht des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft über die
Revision des Art. 28, betreffend die Entschädigung der Kantone mit Alpenstrassen. (Vom
31. Januar 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.02.1872
Date	
Data	
Seite	199-209
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 163

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.